

Liebe Jugendleiter,

heute möchten wir Sie auf die **Kinder- und Jugendförderpläne** der Städte und Kommunen aufmerksam machen. Der Landtag NRW hat das sogenannte Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) verabschiedet. Mit dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), sollen die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Handlungsfelder „Kinder- und Jugendarbeit“, „Jugendsozialarbeit“ und „erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ geschaffen und damit insgesamt der **Förderung von Kindern und Jugendlichen** mehr Planungssicherheit und Kontinuität verliehen werden. Land und Kommunen sind dazu verpflichtet, einen Kinder- und Jugendförderplan zu beschließen, der für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode festgeschrieben wird. (Bülter et al. 2007)

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan ist somit ein verbindliches Förderinstrument, das den freien Trägern der Jugendhilfe (z.B. Vereinen) eine Planungssicherheit in Bezug auf die finanziellen Mittel sowie die Laufzeit gibt, was für die Entwicklung, Durchführung und Auswertung der Angebote notwendig ist. Die Förderung und Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement ist ein weiteres Ziel des Kinder- und Jugendförderplanes, da ohne die unentgeltlich geleistete Arbeit viele Aktivitäten und Aufgaben nicht denkbar wären. (Gewers 2010)

Die Kinder- und Jugendförderung lässt sich in mehrere große Handlungsfelder einteilen, die alle miteinander in Verbindung stehen und sich gegenseitig beeinflussen. Ein wichtiges Handlungsfeld (z.B. für die Fischereivereine) ist das Handlungsfeld Kinder und Jugendarbeit. Jugendvereine leisten einen unverzichtbaren Beitrag für das Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in die demokratische Gesellschaft. Die Jugendvereinsarbeit findet in auf Dauer angelegten, von Jugendlichen selbstorganisierten Vereinen statt. Jugendvereine und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit. Neben dem genannten ehrenamtlichen Engagement sind Selbstorganisation, Partizipation und Werteorientierung weitere wesentliche Prinzipien der Jugendvereinsarbeit. (Gewers 2010)

Merke:

- Jedes Stadt- oder Kreisjugendamt muss einen eigenen Kinder- und Jugendförderplan erstellen.
- Der Förderplan ist für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode festgeschrieben.
- Der Förderplan beinhaltet Maßnahmen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

Wo bekomme ich den Kinder- und Jugendförderplan?

Sie bekommen den Förderplan bei ihrem **zuständigen Jugendamt** (Stadt- o. Kreisjugendamt). Oftmals ist der Förderplan auch über das Internet bei dem zuständigen Jugendamt abrufbar. Bitte achten Sie bei der Internetsuche darauf, dass Sie wirklich den **aktuellen Förderplan ihres zuständigen Jugendamtes** aufrufen!

Mitunter ist es auf den ersten Blick nicht immer ganz einfach, in den teils umfangreichen Förderplänen der Jugendämter sich zu Recht zu finden. Wer oder was wird eigentlich gefördert und wie muss die Förderung beantragt werden? Viele Fragen, die auch von den Mitarbeitern der Ämter i.d.R. umfassend beantwortet werden. In den Förderplänen sind Kontaktdaten zum Amt aufgeführt.

Jedes Jugendamt muss seinen eigenen Förderplan erstellen. Deshalb können wir im Folgenden auch nur einzelne Beispiele über die Art und die Höhe der möglichen Förderungen geben. Im Einzelnen müssen Sie sich über die **Fördervoraussetzungen, die Arten der Förderungen** und **die Höhe der Förderungen** in dem Förderplan ihres zuständigen Jugendamtes informieren oder persönlich Kontakt mit dem Jugendamt aufnehmen.

Wer kann gefördert werden?

Dies ist für viele Förderpläne in etwa gleich. Die Aktivitäten der Kinder- und Jugendförderung richten sich schwerpunktmäßig an Kinder und Jugendliche sowie an junge Volljährige bis i.d.R. zum 21. Lebensjahr. Adressat/innen der Kinder- und Jugendförderung sind alle jungen Menschen dieser Altersgruppe im jeweiligen Jugendamtsbezirk. Zu den Zielgruppen gehören weiterhin haupt- und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gewers 2010).

Was kann gefördert werden?

Dies ist wiederum stark vom jeweiligen Förderplan abhängig. Grundsätzlich werden die im Förderplan beschriebenen Handlungsschwerpunkte mit unterschiedlichsten Maßnahmen gefördert. Für die Vereinsarbeit ist der Handlungsschwerpunkt **Kinder- und Jugendarbeit** der interessanteste. Gefördert werden zum Beispiel:

- KINDER- UND JUGENDERHOLUNG (Ferienfreizeiten)
- THEMENBEZOGENE BILDUNGSANGEBOTE (Fortbildungen, Schulungen)
- INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNGEN
- QUALIFIZIERUNGSANGEBOTE FÜR EHRENAMTLICHE MITARBEITER (Fortbildungen, Schulungen)
- INFRASTRUKTURFÖRDERUNG
- SACHKOSTENZUSCHÜSSE

Beispiele für die FÖRDERVORAUSSETZUNGEN bei einer FERIENFREIZEIT *(Auszug aus dem FP eines Kreises)*

• Fördervoraussetzungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Das Mindestalter der geförderten Personen richtet sich nach der jeweiligen Maßnahme, grundsätzlich gilt:
- ⇒ Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne festes Einkommen (wie Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende u.ä.) und Menschen mit Behinderungen sind bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres förderberechtigt.
 - ⇒ Bezuschusst werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend und Familie des Kreises.
 - ⇒ Der Teilnehmerzuschuss ist ein Berechnungsschlüssel für den Gesamtzuschuss. Dieser schließt alle Aufwendungen ein, die durch Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme entstehen. Ebenso sind Sach- und Materialkosten enthalten.

• Fördervoraussetzungen für Mitarbeiter/innen im Rahmen einer Ferienfreizeit:

- ⇒ Auf je 5 geförderte Personen ist ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin (z.B. Leiterin oder Leiter, Betreuerin oder Betreuer, Küchenpersonal, technisches Personal) zuschussberechtigt.
- ⇒ Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es keine Altersbegrenzung.
- ⇒ Die für die Leitung einer Maßnahme eingesetzte Person muss mindestens 21 Jahre alt sein.
- ⇒ Der Träger einer Maßnahme hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter entsprechend qualifiziert und geschult sind.

• Fördervoraussetzungen/Hinweise für **die Freizeitmaßnahme**:

- ⇒ Bei Ferienfreizeiten ist i.d.R. kein spezielles Programm notwendig.
- ⇒ Der Teilnehmerkreis sollte bei Ferienfreizeiten unverändert bleiben.
- ⇒ Ferienfreizeiten werden i.d.R. vom 6.-18. Lebensjahr gefördert. Die Mitarbeiterförderung erfolgt extra.
- ⇒ Die Dauer der Förderung erfolgt bis zum 21. Tag der Maßnahme. Darüber hinaus wird die Maßnahme nicht mehr gefördert.

Wie hoch fällt die Förderung aus?

Die Förderhöhe, wie in dem genannten Beispiel -Ferienfreizeiten-, ist wiederum von Förderplan zu Förderplan unterschiedlich. So erhält man bei einem Jugendamt derzeit 3,30 Euro pro Teilnehmer und Nacht als Zuschuss zu Ferienfreizeiten, bei einem andern Jugendamt sind es 2,50 Euro pro Teilnehmer.

Für themenbezogene Angebote oder internationale Jugendbegegnungen fällt die Förderhöhe i.d.R. deutlich höher aus. Unser Beispieljugendamt fördert themenbezogene Angebote und Begegnungsangebote mit bis zu 6,30 Euro pro Teilnehmer und Nacht. Qualifizierungsangebote für ehrenamtliche Mitarbeiter werden in unserem Beispiel mit 7,40 Euro pro Teilnehmer und Nacht gefördert.

Merke:

- Prüfen Sie anhand des Förderplanes, welche Fördervoraussetzungen für die geplante Maßnahme gelten und ob Sie die Fördervoraussetzungen erfüllen.
- Erkundigen Sie sich im Vorfeld im Förderplan bzw. beim zuständigen Jugendamt über die Förderhöhe.

Wie wird gefördert?

Hierzu beachten Sie bitte auch die in dem Förderplan aufgeführten **Voraussetzungen**.

Die Förderungen werden i.d.R. nur nach Eingang eines schriftlichen **Antrages** (meist als Vordruck beim Jugendamt erhältlich oder ist im Förderplan mit abgedruckt) bearbeitet. Hier achten Sie bitte auch eine richtige und vollständige Antragsstellung. Achten Sie bei der Beantragung auch auf mögliche Eigenleistungen. (Eigenleistungen müssen meist in einem angemessenen Verhältnis erbracht werden.)

Wichtig ist auch sich im Förderplan über die **Antragsfristen** zu informieren (z.B. vor oder nach einer Veranstaltung).

Weiterhin ist neben dem Antrag (meist nach der Veranstaltung) ein **Verwendungszeug** einzureichen. Beachten Sie auch hier, dass die Angaben richtig und vollständig gemacht werden.

Merke:

- Für eine Förderung ist die schriftliche Antragstellung unerlässlich, beachten Sie das vorgegebene Antragserfahren Ihres Jugendamtes.
- Beachten Sie die Antragsfristen bei Ihrem zuständigen Jugendamt.
- Erkundigen Sie sich über die Notwendigkeit eines Verwendungszeuges.

Dieser Planungshilfe hat das Ziel, Ihnen von der Existenz der Kinder- und Jugendförderplänen bei den Jugendämtern zu berichten und Hinweise über diesen weit weniger bekannten Fördertopf zu geben. Aufgrund der Förderpläne, die in jedem Jugendamt anders aussehen können, ist es nicht möglich in dieser Planungshilfe auf einzelne Fördermaßnahmen im Detail einzugehen. Bitte erkundigen Sie sich bei ihrem Jugendamt über die dortigen Fördermöglichkeiten für die freien Träger (Vereine) und nutzen Sie diese Möglichkeiten. (hei)